



REPUBLIK ÖSTERREICH
 BUNDESMINISTERIUM
 FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

194/ME

Geschäftszahl 51.010/55-V/1/85

An das
 Präsidium des Nationalrates
 c/o Parlament

Dr. Karl Renner-Ring 3
 1010 W i e n

1015 Wien, Schwarzenbergplatz 1
 Telefon (0222) 73 35 11
 Name des Sachbearbeiters:

Klappe Durchwahl
 FS: ENSEK 131373
 Einlaufstelle und Postanschrift:
 1011 Wien, Stubenring 1

Bitte in der Antwort die
 Geschäftszahl dieses
 Schreibens anführen.

Dr. Esterer

Betr.: Entwurf einer Novelle zum
 Fernwärmeförderungsgesetz;
 Begutachtungsverfahren

Gesetzesentwurf	
Zl.	83 - GE/19 85
Datum	1985 09 17
Verteilt	17. SEP. 1985

Bezugnehmend auf die Entschliebung des Nationalrates aus
 Anlaß der Verabschiedung des Geschäftsordnungsgesetzes 1961,
 übermittelt das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und
 Industrie in der Beilage den Entwurf einer Novelle zum Fern-
 wärmeförderungsgesetz in 25-facher Ausfertigung.

Als Frist für die Abgabe der Stellungnahme wurde der
18. Oktober 1985 vorgesehen.

Beilage

Wien, am 9. September 1985

Der Bundesminister:

S T E G E R

Für die Richtigkeit
 der Angfertigung

Winder

E N T W U R F

Bundesgesetz vom _____ mit dem das Fernwärme-
förderungsgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Fernwärmeförderungsgesetz, BGBl.Nr. 640/1982 wird wie folgt
geändert:

1. § 1 Abs. 2 und 3 lauten:

"(2) Ein Fernwärmeausbauprojekt ist eine Summe von Fernwärme-
erzeugungsinvestitionen, Fernwärmeleitungsinvestitionen
und Fernwärmeverteilungsinvestitionen, die zur Ausschöpfung
des in einem Versorgungsgebiet wirtschaftlich ausbaubaren
Fernwärmeversorgungspotential führen oder ein Teil die-
ser Investitionen innerhalb eines bestimmten Zeitabschnit-
tes von höchstens fünf Jahren, der eine wirtschaftlich und
technisch sinnvolle Einheit bildet.

(3) Förderungen dürfen nur für Investitionen gewährt wer-
den, mit deren Verwirklichung in der Zeit vom 1. Jänner 1983
bis 31. Dezember 1988 begonnen wird."

2. § 2 lautet:

"§ 2. (1) Fernwärmeversorgungsunternehmen können Förderungen

1. für die Herstellung oder Anschaffung von Wärmepumpenan-
lagen in dem Maß, in dem diese Anlagen der Fernwärmever-
sorgung dienen,
2. für die Herstellung oder Anschaffung von Spitzen- oder
Reserveheizwerken,
3. für die Herstellung oder Anschaffung von Heizwerken unter
der Voraussetzung, daß
 - a) sie überwiegend mit Biomasse beheizt werden oder

- b) ein Fernwärmenetzzusammenschluß mit einer Kraft-Wärme-Kupplungsanlage, einer Anlage zur Verwertung von Abwärme oder zur Verwertung von Müll oder einer geothermischen Quelle innerhalb eines Zeitraumes von zehn Jahren ab Investitionsbeginn gesichert ist und das Heizwerk nach dem Netzzusammenschluß die Funktion eines Spitzen- oder Reserveheizwerkes übernimmt,
4. für die Herstellung, Anschaffung oder Aufstellung von nicht örtlich gebundenen Heizwerken als Ausfallsreserve oder zum Zweck des Aufbaues eines Versorgungsgebietes, gewährt werden.

(2) Elektrizitätsversorgungsunternehmen sowie Fernwärmeversorgungsunternehmen können Förderungen

1. bei bestehenden Kraftwerksanlagen für die Herstellung oder Anschaffung jener Anlagenteile eines Kraftwerkes, die der Auskupplung der Fernwärme dienen;
2. bei Neuanlagen
 - a) für die Herstellung oder Anschaffung jener Anlagenteile eines auf Basis von Steinkohle oder ausländischer Braunkohle betriebenen Heizkraftwerkes, die der Auskupplung der Fernwärme dienen,
 - b) für die Herstellung oder Anschaffung von Heizkraftwerken auf der Basis von inländischer Braunkohle oder Biomasse,
 - c) für die Herstellung, Anschaffung oder Erweiterung von Blockheizkraftwerken

gewährt werden.

(3) Sonstigen Unternehmen sowie Fernwärmeversorgungsunternehmen können Förderungen

1. für die Herstellung, Anschaffung oder Erweiterung von Müllheizwerken oder Müllheizkraftwerken,
2. für die Herstellung oder Anschaffung von Anlagen zur Nutzung industrieller, gewerblicher oder sonstiger Abwärme,
3. für die Erschließung einer geothermischen Quelle in dem Maße, in dem diese Anlage der Fernwärmeversorgung dient,
4. für die Herstellung, Anschaffung oder Erweiterung von mit Biomasse befeuerten Heizwerken bis zu einer Kesselleistung von 10 MW (thermisch) oder Heizkraftwerken.

gewährt werden. Für Unternehmen, die keine Fernwärmeversorgungsunternehmen sind, gilt dies nur insoweit, als die aus den Anlagen ausgekoppelte Wärme nicht überwiegend der Deckung des eigenen Wärmebedarfes dient."

3. § 3 lautet:

"§ 3. Fernwärmeversorgungsunternehmen sowie Unternehmen, deren Unternehmensgegenstand die Planung, Herstellung, Anschaffung, Finanzierung und der Erwerb von Anlagen zur Verteilung oder Leitung von Wärme sowie die entgeltliche Überlassung von solchen Anlagen zum Gebrauch und der Betrieb dieser Anlagen sowie der Abschluß von Fernwärmelieferungsverträgen im Namen und auf Rechnung Dritter bildet, können Förderungen zum Zwecke

1. der Herstellung, Anschaffung oder Erweiterung von Fernwärmeverteilanlagen, sofern zur Erzeugung der gesamten jährlichen nutzbaren Wärmeabgabe der in das Netz speisenden Wärmequelle im Normalbetrieb unter Berücksichtigung des Endausbaues zumindest zu 80 vH Anlagen der Kraftwärme-Kupplung, Zur Verbrennung von Abfällen und zur Nutzung industrieller Abwärme, geothermischer Energie oder Biomasse beitragen,

2. der Herstellung, Anschaffung oder Erweiterung von Fernwärmeverteilanlagen, die aus Heizwerken gespeist werden, unter der Voraussetzung, daß ein Fernwärmenetzzusammenschluß mit einer Kraft-Wärme-Kupplungsanlage, einer Anlage zur Verwendung von Abwärme oder zur Verbrennung von Müll oder einer geothermischen Quelle hinreichend gesichert ist und das Heizwerk nach dem Zusammenschluß die Funktion eines Spitzen- oder Reserveheizwerkes übernimmt,
3. der Herstellung, Anschaffung oder Erweiterung von Fernwärmeverteilanlagen, die aus nicht örtlich gebundenen Heizwerken gespeist werden, sofern diese zum Aufbau eines neuen Versorgungsgebietes dienen,
4. der Herstellung oder Anschaffung von Hausanschlußleitungen einschließlich Übergabestation und von zentralen Wärmeverteilanlagen innerhalb eines Gebäudes, sofern die Anlagen im Eigentum des Unternehmens verbleiben,

in jenem Ausmaß gewährt werden, als dafür keine Baukostenzuschüsse oder Hausanschlußkostenbeiträge verrechnet werden."

4. § 4 Abs. 2 lautet:

"(2) Ein Vorhaben im Sinne des § 1 Abs. 2 kann nur gefördert werden, wenn seine Durchführbarkeit unter Berücksichtigung der Förderung finanziell gesichert ist. Vorhaben zur Herstellung, Anschaffung oder Erweiterung von Anlagen zur Erzeugung von Fernwärme dürfen nur unter der Voraussetzung gefördert werden, daß diese Anlagen mit Einrichtungen zur Verringerung von Umweltbelastungen ausgestattet werden, die dem Stand der Technik entsprechen. Der Förderungswerber hat nach Maßgabe seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und des sich für ihn aus der Vorhabensdurchführung unmittelbar ergebenden Vorteiles zur Finanzierung des Vorhabens beizutragen."

./5

5. § 7 Abs. 5 entfällt.

6. § 8 Abs. 1 lautet:

"§ 8. (1) Falls die Investitionssumme im Einzelfall 10 Millionen Schilling nicht übersteigt, kann für die in den §§ 2 und 3 genannten Investitionen an Stelle der Zinsenzuschüsse gemäß § 7 eine einmalige Geldsumme in Höhe von maximal 12 vH der gesamten Investitionssumme des Projektes gewährt werden. Voraussetzung dieser Förderung ist, daß auch andere Gebietskörperschaften, in denen diese Vorhaben zum Tragen kommen, auf Grund von Vereinbarungen zur Finanzierung beitragen."

7. § 9 Abs. 4 lautet:

"(4) Dem Energieförderungsbeirat (§ 26 des Energieförderungsgesetzes 1979, BGBl.Nr. 567 i.d.F. BGBl.Nr. 252/1985) sind Konzepte und Studien gemäß den Abs. 1 und 2 zur Stellungnahme vorzulegen."

8. Im § 10 Abs.2 ist folgende Z.16 anzufügen:

" 16. im Falle eines Ansuchens um Gewährung einer Förderung zum Zwecke der Erschließung einer geothermischen Quelle (§ 2 Abs.3 Z.3), ein geologisches Gutachten."

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen betraut.

ERLÄUTERUNGEN ZUM ENTWURF EINER NOVELLE ZUM FERNWÄRME-
FÖRDERUNGSGESETZI. Allgemeiner Teil

Der Fernwärmeversorgung kommt in Österreich nicht nur aus energiepolitischen, sondern auch aus umweltpolitischen Überlegungen ein erhöhter Stellenwert zu.

Die Fernwärmeversorgung befindet sich zur Zeit - verglichen mit anderen Energieträgern - noch in der Aufbauphase. Dies zeigt sich daran, daß Fernwärme derzeit lediglich 7 % des Endenergieverbrauches für Raumheizung und Warmwasserbereitung deckt, hingegen Öl mit 39 % nach wie vor die größte Bedeutung in diesem Versorgungsbereich einnimmt, gefolgt von Kohle mit 18 %, Gas mit 16 % und Holz mit 15 %.

Betrachtet man jedoch die Entwicklung der Fernwärme in Österreich im letzten Jahrzehnt, wird sichtbar, daß sich dieser Energieträger in dem Zeitraum von 1972 bis 1983 mehr als verdreifacht hat: Der Gesamtanschlußwert der Fernwärme stieg von rd. 1.000 MW im Jahr 1972 auf rd. 3.500 MW im Jahr 1983.

Damit ist gegenwärtig erst ein Drittel des nach Schätzungen der Experten als ausbauwürdig zu bezeichnenden Fernwärmepotentials erschlossen.

Angesichts des Umstandes, daß durch Fernwärmeversorgung nicht nur bedeutende Effekte an Energieeinsparung und Erdölsubstitution erzielt werden, sondern auch ein bedeutender Beitrag zur Luftreinhaltung geleistet wird, gilt es, den Ausbau der Fernwärmeversorgung weiterhin voranzutreiben.

Die Bundesregierung hat daher in ihrem Energiekonzept 1984 dem zügigen weiteren Ausbau der Fernwärme - insbesondere auf Basis der Kraft-Wärme-Kupplung - einen erhöhten Stellenwert eingeräumt und als weitere Schwerpunkte bei öffentlichen Förderungsmaßnahmen die Forcierung des vermehrten Einsatzes heimischer Biomasse für die Fernwärmeversorgung in Aussicht genommen.

Fernwärmeversorgungsunternehmen weisen in der Anlaufphase auf Grund der Kapitalintensität von Fernwärmeinvestitionen in der Regel keine oder nur geringe Gewinne auf, weshalb von den steuerlichen Begünstigungen, wie sie etwa im Energieförderungs-gesetz 1979 enthalten sind, in der Regel nicht Gebrauch gemacht werden kann. Durch das im Jahr 1982 beschlossene Fernwärmeförderungs-gesetz wurde diesen spezifischen betriebswirtschaftlichen Gegebenheiten im Bereich der Fernwärmewirtschaft durch die Schaffung eines umfassenden Instrumentariums für Direktförderungsmaßnahmen Rechnung getragen.

Angesichts des Umstandes, daß Voraussetzung für die Gewährung einer Förderung nach dem Fernwärmeförderungs-gesetz der Abschluß einer Vereinbarung mit den betroffenen Gebietskörperschaften über einen Beitrag zur Finanzierung des Vorhabens ist und die Verhandlungen zur Schaffung dieser Voraussetzungen einen längeren Zeitraum als erwartet in Anspruch nahmen, kann der im Fernwärmeförderungs-gesetz vorgesehene Investitionsrahmen von S 8 Mrd. bis Ende 1985 nur etwa zur Hälfte ausgeschöpft werden.

Da sich das durch das Fernwärmeförderungs-gesetz geschaffene Instrumentarium jedoch bestens bewährt hat, erscheint es geboten, den ursprünglich für Förderungsmaßnahmen vorgesehenen Investitionszeitraum zu verlängern.

Der vorliegende Entwurf sieht daher eine Verlängerung des Investitionszeitraumes, für den Förderungen nach dem Fernwärmeförderungs-gesetz gewährt werden, bis zum 31.12.1988 vor; eine Erhöhung des Investitionsrahmens ist angesichts des Umstandes, daß dies bis Ende 1985 voraussichtlich erst zur Hälfte ausgeschöpft sein wird, nicht erforderlich.

Weitere Schwerpunkte der gegenständlichen Novellierung ist eine den Zielsetzungen des Energieberichts 1984 der Bundesregierung entsprechende Ausdehnung der Förderungstatbestände

auf Heizwerke, die überwiegend mit Biomasse beheizt werden. Unternehmen, die keine Fernwärmeversorgungsunternehmen sind, können künftig auch dann Förderungen gewährt werden, wenn die Wärme aus den geförderten Anlagen nicht an Fernwärmeversorgungsunternehmen weitergegeben wird. Förderungsvoraussetzung ist lediglich, daß die aus den Anlagen ausgekoppelte Wärme nicht überwiegend der Deckung des eigenen Wärmebedarfes dient.

Die Investitionssumme, bis zu der im Einzelfall einmalige Geldzuwendungen gewährt werden, wurde von S 5 Mio auf S 10 Mio. hinaufgesetzt.

Die Bestimmung, wonach Vorhaben nur unter der Voraussetzung gefördert werden, daß sie mit Einrichtungen zur Verringerung von Umweltbelastungen nach dem Stand der Technik ausgestattet werden, entspricht den generellen umweltpolitischen Leitlinien der Bundesregierung.

In legistischer Hinsicht wurde der im § 2 Abs. 1 Z. 4 enthaltene Begriff "mobile Heizwerke" durch den Ausdruck "nichtortsgebundene Heizwerke" sowie in den §§ 2 und 3 der Ausdruck "Errichtung" durch die Worte "Anschaffung und Herstellung" ersetzt.

II. Besonderer Teil

Zu Z. 1 (§ 1 Abs. 2 und 3):

In Abs. 2 wurde zur Klarstellung, daß auch Fernwärmetransportleitungen, die Wärme über eine größere Distanz leiten und daher nicht ohne weiteres als Verteilleitungen im engeren Sinn bezeichnet werden können, ebenfalls unter die Bestimmungen dieses Gesetzes fallen, die Definition des Fernwärmeausbauprojektes um den Begriff "Fernwärmeleitungsinvestitionen" ergänzt.

Die Ausdehnung des Investitionszeitraumes bis 31. Dezember 1988 bewirkt, daß Förderungen nach diesem Bundesgesetz auch für Vorhaben gewährt werden können, mit deren Verwirklichung in der Zeit zwischen 1. Jänner 1986 und 31. Dezember 1988 begonnen wird.

Zu Z. 2:

(§ 2 Abs. 1)

1. Angesichts des Umstandes, daß es sich bei Biomasse um eine erneuerbare, heimische Energiequelle handelt, sind Anlagen, die unter Verwendung dieses Energieträgers Fernwärme erzeugen, auch dann als förderungswürdig anzusehen, wenn diese Anlage nicht als Kraft-Wärme-Kupplung konzipiert ist. Durch den neu vorgesehenen Förderungstatbestand soll insbesondere die Realisierung kleinerer, lokaler Projekte auf Basis von Biomasse forciert werden.
2. Die Verwendung des Ausdruckes "Herstellung oder Anschaffung" an Stelle des bisherigen Begriffes "Errichtung" erfolgt in Angleichung an die im EStG 1972 und EnFG 1979 verwendete Terminologie. In diesem Sinne liegt eine Anschaffung vor, wenn ein bereits existierendes Wirtschaftsgut erworben und zugleich dem Betriebsvermögen des Erwerbers zugeführt wird. Herstellung liegt vor, wenn ein in dieser Form noch nicht existierendes Wirtschaftsgut geschaffen wird. Materiell soll durch diese Terminologie keine Änderung bewirkt werden.

3. Durch die Verwendung des Ausdruckes "nicht örtlich gebundene Heizwerke" anstelle des bisher im Gesetz gebrauchten Ausdruckes "mobile Heizwerke" soll klargestellt werden, daß alle Anlagen, die ohne Substanzverlust Ortsveränderungen unterzogen werden können (also auch Anlagen, die nur im zerlegten Zustand transportiert werden können) unter diesen Förderungstatbestand fallen.

(§ 2 Abs. 2):

Durch die in der Einbegleitung des bisherigen Absatz 2 enthaltenen Bestimmung, daß Elektrizitätsversorgungsunternehmen nur unter der Voraussetzung eine Förderung gewährt werden kann, wenn die Wärme aus den geförderten Anlagen an Fernwärmeversorgungsunternehmen weitergegeben wird, soll dem Umstand Rechnung getragen werden, daß die Versorgung anderer mit Fernwärme vielfach auch durch Elektrizitätsversorgungsunternehmen erfolgt. Da die Nutzung des vorhandenen Abwärmepotential^s aus Industrie und Kraftwerken zu den vordringlichsten energiepolitischen Zielsetzungen der Bundesregierung zählt, erscheint die Streichung der Bestimmung, daß Elektrizitätsversorgungsunternehmen eine Förderung nach Abs. 2 Z. 1 und 2 nur unter den oben genannten Voraussetzungen in Anspruch nehmen können, aus energiepolitischer Sicht geboten.

Die übrigen Änderungen in Abs. 2 erfolgten aus legislatischen Gründen; materielle Änderungen sollten nicht bewirkt werden.

(§ 2 Abs. 3):

1. Durch die in Z. 4 neu vorgesehenen Förderungstatbestände können Fernwärmeunternehmen sowie sonstige Unternehmen, die keine Elektrizitätsversorgungsunternehmen sind, auch Förderungen für die Herstellung, Anschaffung oder Erweiterung von mit Biomasse befeuerten Heizwerken bis zu einer Kesselleistung von 10 MW gewährt werden. Die in den Erläuterungen zu Z. 1 (§ 2 Abs. 1) ausgeführten Überlegungen gelten sinngemäß.

2. Der in Z. 4 enthaltene Begriff "Kesselleistung", der mit dem Ausdruck "Auslegungsleistung" des Kessels ident ist, versteht sich als die abgegebene Wärmeleistung in der Zeiteinheit an den die Kesselrohre durchsetzenden Wärmeträger.
3. Analog zu der durch die Änderung des Abs. 2 bewirkten Begünstigungen für Elektrizitätsversorgungsunternehmen können auch sonstigen Unternehmen Förderungen gewährt werden, wenn diese die Wärme aus den geförderten Anlagen nicht an Fernwärmeversorgungsunternehmen, sondern an Dritte abgeben. Voraussetzung ist lediglich, daß die aus den Anlagen ausgekoppelte Wärme nicht überwiegend der Deckung des eigenen Wärmebedarfes dient.

Zu Z. 3. (§ 3):

In Angleichung an die in § 1 Abs. 2 vorgenommene Klarstellung, daß auch Fernwärmetransportleitungen unter die Bestimmungen dieses Gesetzes fallen, war die Aufnahme des Begriffes "Leitung" in diese Bestimmung erforderlich.

Neu vorgesehen ist, daß für die Errichtung von Fernwärmeverteilanlagen auch dann Förderungen gewährt werden können, wenn zur Erzeugung der gesamten nutzbaren Wärmemenge auch Anlagen zur Nutzung von Biomasse beitragen.

Die übrigen in dieser Bestimmung enthaltenen Änderungen haben lediglich eine terminologische Angleichung an die im EStG 1972 bzw. EnFG 1979 verwendeten Begriffe (Herstellung und Anschaffung) zum Inhalt. Näheres siehe Ausführungen zur Z. 2 (§ 2 Abs.1).

Zu Z. 4 (§ 4 Abs. 2):

Neu vorgesehen ist, daß Anlagen nur unter der Voraussetzung gefördert werden dürfen, daß diese mit Einrichtungen zur Verringerung von Umweltbelastungen ausgestattet sind, die dem Stand der Technik entsprechen. Im Sinne der österreichischen Rechtsordnung für diesen Begriff ist "Stand der Technik" der

Entwicklungsstand fortschrittlicher technologischer Verfahren, Einrichtungen, Betriebsweisen und Reinigungsverfahren, deren Funktionstüchtigkeit im Dauerbetrieb erwiesen ist. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere vergleichbare Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen heranzuziehen.

Zu Z. 5 (§ 7 Abs. 5):

Durch die ersatzlose Streichung dieser Bestimmung sollen Fernwärmeförderungsnehmer veranlaßt werden, eine Senkung der Kreditzinsen anzustreben, ohne dadurch die Möglichkeit zu verlieren, die Zinsstützung voll auszuschöpfen.

Zu Z. 7 (§ 9 Abs. 4):

Durch die Änderung des Zitates des Energieförderungsgesetzes wurde den durch die Energieförderungsgesetznovelle 1985, BGBl. Nr. 252/1985 bewirkten Änderungen in der Paragraphenbezeichnung Rechnung getragen.

G E G E N Ü B E R S T E L L U N G

GELTENDE FASSUNG:

Anwendungsbereich

§ 1. (1) Für ein Fernwärmeausbauprojekt können nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und der nach dem jeweiligen Bundesfinanzgesetz für diesen Zweck verfügbaren Bundesmittel auf Antrag Förderungen gewährt werden.

(2) Ein Fernwärmeausbauprojekt ist eine Summe von Fernwärmeverteilungs- und -erzeugungsinvestitionen oder von Fernwärmeerzeugungsinvestitionen oder von Fernwärmeverteilungsinvestitionen, die zur Ausschöpfung des in einem Versorgungsgebiet wirtschaftlich ausbaubaren Fernwärmeversorgungspotentials führen oder ein Teil dieser Investitionen innerhalb eines bestimmten Zeitabschnittes von höchstens fünf Jahren, der eine wirtschaftlich und technisch sinnvolle Einheit bildet.

(3) Förderungen dürfen nur für Investitionen gewährt werden, mit deren Verwirklichung in der Zeit vom 1. Jänner 1983 bis 31. Dezember 1985 begonnen wird.

(4) Die Gesamthöhe der zu fördernden Investitionen für Fernwärmeausbauprojekte im Sinne des Abs. 2 darf die Gesamtsumme von 8 Milliarden Schilling nicht überschreiten.

ENTWURFTEXT:

(2) Ein Fernwärmeausbauprojekt ist eine Summe von Fernwärmeerzeugungsinvestitionen, Fernwärmeleitungsinvestitionen und Fernwärmeverteilungsinvestitionen, die zur Ausschöpfung des in einem Versorgungsgebiet wirtschaftlich ausbaubaren Fernwärmeversorgungspotentials führen oder ein Teil dieser Investitionen innerhalb eines bestimmten Zeitabschnittes von höchstens fünf Jahren, der eine wirtschaftlich und technisch sinnvolle Einheit bildet.

(3) Förderungen dürfen nur für Investitionen gewährt werden, mit deren Verwirklichung in der Zeit vom 1. Jänner 1983 bis 31. Dezember 1988 begonnen wird.

Förderung von Fernwärmeerzeugungsanlagen

§ 2. (1) Fernwärmeversorgungsunternehmen können Förderungen zum Zwecke

1. der Errichtung von Wärmepumpenanlagen in dem Maße, in dem diese Anlagen der Fernwärmeversorgung dienen,
2. der Errichtung von Spitzen- oder Reserveheizwerken,
3. der Errichtung von Heizwerken unter der Voraussetzung, daß ein Fernwärmenetzzusammenschluß mit einer Kraft-Wärme-Kupplungsanlage, einer Anlage zur Verwertung von Abwärme oder zur Verwertung von Müll oder einer geothermischen Quelle hinreichend gesichert ist und das Heizwerk nach dem Netzzusammenschluß die Funktion eines Spitzen- oder Reserveheizwerkes übernimmt,
4. der Errichtung von mobilen Heizwerken zum Zweck des Aufbaues eines neuen Versorgungsgebietes, gewährt werden.

§ 2. (1) Fernwärmeversorgungsunternehmen können Förderungen

1. für die Herstellung oder Anschaffung von Wärmepumpenanlagen in dem Maße, in dem diese Anlagen der Fernwärmeversorgung dienen,
2. für die Herstellung oder Anschaffung von Spitzen- oder Reserveheizwerken,
3. für die Herstellung oder Anschaffung von Heizwerken unter der Voraussetzung, daß
 - a) sie überwiegend mit Biomasse beheizt werden oder
 - b) ein Fernwärmenetzzusammenschluß mit einer Kraft-Wärme-Kupplungsanlage, einer Anlage zur Verwertung von Abwärme oder zur Verwertung von Müll oder einer geothermischen Quelle innerhalb eines Zeitraumes von zehn Jahren ab Investitionsbeginn gesichert ist und das Heizwerk nach dem Netzzusammenschluß die Funktion eines Spitzen- oder Reserveheizwerkes übernimmt,
4. für die Herstellung, Anschaffung oder Aufstellung von nicht örtlich gebundenen Heizwerken als Ausfallsreserve oder zum Zweck des Aufbaues eines Versorgungsgebietes,
gewährt werden.

(2) Elektrizitätsversorgungsunternehmen, die Wärme aus den geförderten Anlagen an Fernwärmeversorgungsunternehmen weitergeben, sowie Fernwärmeversorgungsunternehmen können Förderungen

1. bei bestehenden Kraftwerksanlagen zum Zweck der Errichtung jener Anlagenteile eines Kraftwerkes, die der Auskupplung der Fernwärme dienen;
2. bei neu zu errichtenden Anlagen zum Zweck
 - a) der Errichtung jener Anlagenteile eines auf Basis von Steinkohle oder ausländischer Braunkohle betriebenen Heizkraftwerkes, die der Auskupplung der Fernwärme dienen,
 - b) der Errichtung von Heizkraftwerken auf der Basis von inländischer Braunkohle oder Biomasse,
 - c) der Errichtung oder Erweiterung von Blockheizkraftwerkengewährt werden.

(2) Elektrizitätsversorgungsunternehmen sowie Fernwärmeversorgungsunternehmen können Förderungen

1. bei bestehenden Kraftwerksanlagen für die Herstellung oder Anschaffung jener Anlagenteile eines Kraftwerkes, die der Auskupplung der Fernwärme dienen;
2. bei Neuanlagen
 - a) für die Herstellung oder Anschaffung jener Anlagenteile eines auf Basis von Steinkohle oder ausländischer Braunkohle betriebenen Heizkraftwerkes, die der Auskupplung der Fernwärme dienen,
 - b) für die Herstellung oder Anschaffung von Heizkraftwerken auf der Basis von inländischer Braunkohle oder Biomasse,
 - c) für die Herstellung, Anschaffung oder Erweiterung von Blockheizkraftwerken

gewährt werden.

(3) Sonstigen Unternehmen, die Wärme aus den geförderten Anlagen an Fernwärmeversorgungsunternehmen weitergeben, sowie Fernwärmeversorgungsunternehmen können Förderungen zum Zwecke

1. der Errichtung oder Erweiterung von Müllheizwerken oder Müllheizkraftwerken,
2. der Errichtung von Anlagen zur Nutzung industrieller, gewerblicher oder sonstiger Abwärme oder der Erschließung einer geothermischen Quelle in dem Maße, in dem diese Anlagen der Fernwärmeversorgung dienen, gewährt werden.

(3) Sonstigen Unternehmen sowie Fernwärmeversorgungsunternehmen können Förderungen

1. für die Herstellung, Anschaffung oder Erweiterung von Müllheizwerken oder Müllheizkraftwerken,
2. für die Herstellung oder Anschaffung von Anlagen zur Nutzung industrieller, gewerblicher oder sonstiger Abwärme,
3. für die Erschließung einer geothermischen Quelle in dem Maße, in dem diese Anlage der Fernwärmeversorgung dient,
4. für die Herstellung, Anschaffung oder Erweiterung von mit Biomasse befeuerten Heizwerken bis zu einer Kesselleistung von 10 MW (thermisch) oder Heizkraftwerken.

gewährt werden. Für Unternehmen, die keine Fernwärmeversorgungsunternehmen sind, gilt dies nur insoweit, als die aus den Anlagen ausgekoppelte Wärme nicht überwiegend der Deckung des eigenen Wärmebedarfes dient.

Förderung von Fernwärmeverteilanlagen

§ 3. Fernwärmeversorgungsunternehmen sowie Unternehmen, deren Unternehmensgegenstand die Planung, Errichtung, Finanzierung und der Erwerb von Anlagen zur Verteilung von Wärme sowie die entgeltliche Überlassung von solchen Anlagen zum Gebrauch und der Betrieb dieser Anlagen sowie der Abschluß von Fernwärmelieferungsverträgen im Namen und auf Rechnung Dritter bildet, können Förderungen zum Zwecke

1. der Errichtung oder Erweiterung von Fernwärmeverteilanlagen, sofern zur Erzeugung der gesamten jährlichen nutzbaren Wärmeabgabe der in das Netz speisenden Wärmequellen im Normalbetrieb unter Berücksichtigung des Endausbaues zumindest zu 80 vH Anlagen der Kraft-Wärme-Kupplung, zur Verbrennung von Abfällen und zur Nutzung industrieller Abwärme oder geothermischer Energie beitragen,

§ 3. Fernwärmeversorgungsunternehmen sowie Unternehmen, deren Unternehmensgegenstand die Planung, Herstellung, Anschaffung, Finanzierung und der Erwerb von Anlagen zur Verteilung oder Leitung von Wärme sowie die entgeltliche Überlassung von solchen Anlagen zum Gebrauch und der Betrieb dieser Anlagen sowie der Abschluß von Fernwärmelieferungsverträgen im Namen und auf Rechnung Dritter bildet, können Förderungen zum Zwecke

1. der Herstellung, Anschaffung oder Erweiterung von Fernwärmeverteilanlagen, sofern zur Erzeugung der gesamten jährlichen nutzbaren Wärmeabgabe der in das Netz speisenden Wärmequellen im Normalbetrieb unter Berücksichtigung des Endausbaues zumindest zu 80 vH Anlagen der Kraft-Wärme-Kupplung, zur Verbrennung von Abfällen und zur Nutzung industrieller Abwärme, geothermischer Energie oder Biomasse beitragen,

2. der Errichtung oder Erweiterung von Fernwärmeverteilanlagen, die aus Heizwerken gespeist werden, unter der Voraussetzung, daß ein Fernwärmenetzzusammenschluß mit einer Kraft-Wärme-Kupplungsanlage, einer Anlage zur Verwendung von Abwärme oder zur Verbrennung von Müll oder einer geothermischen Quelle hinreichend gesichert ist und das Heizwerk nach dem Zusammenschluß die Funktion eines Spitzen- oder Reserveheizwerkes übernimmt,
 3. der Errichtung oder Erweiterung von Fernwärmeverteilanlagen, die aus mobilen Heizwerken gespeist werden, sofern diese zum Aufbau eines neuen Versorgungsgebietes dienen,
 4. der Errichtung von Hausanschlußleitungen einschließlich Übergabestation und von zentralen Wärmeverteilanlagen innerhalb eines Gebäudes, sofern die Anlagen im Eigentum des Unternehmens verbleiben,
- in jenem Ausmaß gewährt werden, als dafür keine Baukostenzuschüsse oder Hausanschlußkostenbeiträge verrechnet werden.

2. der Herstellung, Anschaffung oder Erweiterung von Fernwärmeverteilanlagen, die aus Heizwerken gespeist werden, unter der Voraussetzung, daß ein Fernwärmenetzzusammenschluß mit einer Kraft-Wärme-Kupplungsanlage, einer Anlage zur Verwendung von Abwärme oder zur Verbrennung von Müll oder einer geothermischen Quelle hinreichend gesichert ist und das Heizwerk nach dem Zusammenschluß die Funktion eines Spitzen- oder Reserveheizwerkes übernimmt,
3. der Herstellung, Anschaffung oder Erweiterung von Fernwärmeverteilanlagen, die aus nicht örtlich gebundenen Heizwerken gespeist werden, sofern diese zum Aufbau eines neuen Versorgungsgebietes dienen,
4. der Herstellung oder Anschaffung von Hausanschlußleitungen einschließlich Übergabestation und von zentralen Wärmeverteilanlagen innerhalb eines Gebäudes, sofern die Anlagen im Eigentum des Unternehmens verbleiben,

in jenem Ausmaß gewährt werden, als dafür keine Baukostenzuschüsse oder Hausanschlußkostenbeiträge verrechnet werden.

Grundsätze der Förderung

§ 4. (1) Bei der Gewährung der Förderungen ist darauf Bedacht zu nehmen, daß sie

1. den in den §§ 2 und 3 angeführten Zwecken dienen,
2. im volkswirtschaftlichen, insbesondere im energiewirtschaftlichen Interesse unter besonderer Beachtung des ausgewogenen und rationalen Einsatzes einzuführender Primärenergieträger der Entlastung der Handelsbilanz von Energieimporten und der Koordination der leitungsgebundenen Energieträger geboten erscheinen,
3. zur Verbesserung der regionalen wirtschaftlichen, insbesondere arbeitsmarktpolitischen Gegebenheiten beitragen,
4. den Umweltschutz, insbesondere durch die Verminderung der Gesamtemissionen von Schadstoffen verbessern; und daß
5. die Durchführung des geplanten Vorhabens ohne Förderung nicht oder nicht im notwendigen Umfang oder erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich wäre.

(2) Ein Vorhaben im Sinne des § 1 Abs. 2 kann nur gefördert werden, wenn seine Durchführbarkeit unter Berücksichtigung der Förderung finanziell gesichert ist. Der Förderungswerber hat nach Maßgabe seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und des sich für ihn aus der Vorhabensdurchführung unmittelbar ergebenden Vorteiles zur Finanzierung des Vorhabens beizutragen.

(2) Ein Vorhaben im Sinne des § 1 Abs. 2 kann nur gefördert werden, wenn seine Durchführbarkeit unter Berücksichtigung der Förderung finanziell gesichert ist. Vorhabenzur Herstellung, Anschaffung oder Erweiterung vonAnlagen zur Erzeugung von Fernwärme dürfen nur unter der Voraussetzung gefördert werden, daß diese Anlagen mit Einrichtungen zur Verringerung von Umweltbelastungen ausgestattet werden, die dem Stand der Technik entsprechen. Der Förderungswerber hat nach Maßgabe seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und des sich für ihn aus der Vorhabensdurchführung unmittelbar ergebenden Vorteiles zur Finanzierung des Vorhabens beizutragen.

(3) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Förderungen besteht nicht.

§ 5. Über die näheren Bedingungen der Gewährung von Förderungen kann der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen nach den Grundsätzen des § 4 Richtlinien erlassen.

Arten der Förderung

§ 6. Die Förderung kann entweder in Form von Zinsenzuschüssen oder sonstigen Geldzuwendungen gewährt werden.

Zinsenzuschüsse

§ 7. (1) Kredite für die in den §§ 2 und 3 genannten Investitionen dürfen eine Laufzeit von 25 Jahren nicht überschreiten, wobei maximal drei Jahre tilgungsfrei sein dürfen. Die Förderung darf höchstens zehn Jahre hindurch erfolgen und beträgt höchstens drei vH p. a. vom jeweils aushaftenden Kreditbetrag. Für Verzugszinsen werden keine Zinsenzuschüsse gewährt. Voraussetzung dieser Förderung ist, daß auch andere Gebietskörperschaften, in denen diese Vorhaben zum Tragen kommen, auf Grund von Vereinbarungen zur Finanzierung beitragen.

(2) Der geförderte Kredit kann bis zu 100 vH der anerkekbaren Gesamtkosten des Projektes betragen.

(3) Die Ermittlung des Zinsenzuschusses erfolgt während des Ausnutzungszeitraumes kontokorrentmäßig. Während des Tilgungszeitraumes sind die Zinsenzuschüsse auf Basis eines Tilgungsplanes mit halbjährlichen Rückzahlungsraten zum 1. Jänner und 1. Juli eines jeden Jahres von der jeweils aushaftenden Kreditsumme im nachhinein zu berechnen. Als Zeitpunkt für die Fälligkeit der Zinsenzuschüsse für den Zeitraum 1. Jänner bis 30. Juni wird der folgende 30. September und für den Zeitraum 1. Juli bis 31. Dezember der folgende 31. März festgelegt.

(4) Der Höchstzinssatz der zu fördernden Kredite darf während der gesamten Förderungslaufzeit den Nominalzinssatz aus der letztaufgelegten Bundesanleihe im Inland zuzüglich 0,75 vH p. a. nicht überschreiten.

(5) Sinken die Kreditkosten für den Förderer unter das ERP-Zinsniveau, so ist die Höhe des Zinszuschusses entsprechend zu reduzieren.

Sonstige Geldzuwendungen

§ 8. (1) Falls die Investitionssumme im Einzelfalle 5 Millionen Schilling nicht übersteigt, kann für die in den §§ 2 und 3 genannten Investitionen an Stelle der Zinszuschüsse gemäß § 7 eine einmalige Geldzuwendung in Höhe von maximal 12 vH der gesamten Investitionssumme des Projektes gewährt werden. Voraussetzung dieser Förderung ist, daß auch andere Gebietskörperschaften, in denen diese Vorhaben zum Tragen kommen, auf Grund von Vereinbarungen zur Finanzierung beitragen.

(2) Die Auszahlung sonstiger Geldzuwendungen erfolgt grundsätzlich am Beginn der Investitionsperiode, jedoch darf der zu diesem Zeitpunkt geleistete Zuschuß die Kosten der bereits getätigten Investitionen nicht überschreiten. Die Auszahlung kann auch in mehreren Teilbeträgen durchgeführt werden.

§ 7 Abs. 5 entfällt.

(1) Falls die Investitionssumme im Einzelfall 10 Millionen Schilling nicht übersteigt, kann für die in den §§ 2 und 3 genannten Investitionen an Stelle der Zinszuschüsse gemäß § 7 eine einmalige Geldsumme in Höhe von maximal 12 vH der gesamten Investitionssumme des Projektes gewährt werden. Voraussetzung dieser Förderung ist, daß auch andere Gebietskörperschaften, in denen diese Vorhaben zum Tragen kommen, auf Grund von Vereinbarungen zur Finanzierung beitragen.

Förderung der Erstellung von Konzepten und Studien

§ 9. (1) Der Bund kann als Träger von Privat-rechten die Erstellung regionaler (lokaler, kommunaler) Energieversorgungskonzepte zum Zweck der Koordinierung der leitungsgebundenen Energien zur Deckung des Niedertemperaturwärmebedarfs unter besonderer Beachtung der Nutzung des wirtschaftlichen Fernwärmepotentials fördern. Voraussetzung dieser Förderung ist, daß auch andere Gebietskörperschaften, in denen diese Vorhaben zum Tragen kommen, auf Grund von Vereinbarungen zur Finanzierung beitragen.

(2) Der Bund kann als Träger von Privatrechten die Vorauswahl geeigneter Fernwärmeprojekte fördern. Langfristiges Ziel der Vorauswahl soll die Erstellung und Aktualisierung von Wärmenachfrageatlanten und Abwärmekatastern sein. Voraussetzung dieser Förderung ist, daß auch andere Gebietskörperschaften, in denen diese Vorhaben zum Tragen kommen, auf Grund von Vereinbarungen zur Finanzierung beitragen.

(3) Für Siedlungsgebiete, insbesondere jene, die in einem Wärmenachfrageatlas (Abs. 2) Aufnahme gefunden haben, können Untersuchungen über die volks- und betriebswirtschaftliche Zweckmäßigkeit eines Fernwärmeausbaues gefördert werden. Voraussetzung dieser Förderung ist, daß auch andere Gebietskörperschaften, deren Interessenbereich durch die Untersuchungen berührt wird, auf Grund von Vereinbarungen zur Finanzierung beitragen. Die Voraussetzung dieser Förderung ist auch dann gegeben, wenn ein im § 2 genanntes Unternehmen neben den oder an Stelle der Gebietskörperschaften einen Beitrag leistet.

(4) Dem Energieförderungsbeirat (§ 15 Abs. 1 des Energieförderungsgesetzes 1979, BGBl. Nr. 567) sind Konzepte und Studien gemäß den Abs. 1 und 2 zur Stellungnahme vorzulegen.

(4) Dem Energieförderungsbeirat (§ 26 des Energieförderungsgesetzes 1979, BGBl.Nr. 567 i.d.F. BGBl.Nr. 252/1985) sind Konzepte und Studien gemäß den Abs. 1 und 2 zur Stellungnahme vorzulegen.

Abwicklung der Förderung

§ 10. (1) Ansuchen auf Gewährung von Förderungen gemäß den §§ 1 bis 8 sind entsprechend zu begründen und mit Unterlagen zu versehen, die auch Auskunft über die Ertrags- und Vermögenslage des Antragstellers geben. Die in ihnen enthaltenen energiewirtschaftlichen Angaben haben sich tunlichst auf in § 9 genannte Untersuchungen oder ähnliche Arbeiten zu stützen.

(2) Ansuchen von Fernwärmeversorgungsunternehmen haben insbesondere zu enthalten:

1. Angaben über den Bestand an Fernwärmeversorgungsanlagen und die Tätigkeit des Unternehmens im Bereich der Wärmeversorgung in den letzten drei Jahren,
2. Angaben über die Möglichkeiten des weiteren Fernwärmeausbaues innerhalb des bestehenden Versorgungsgebietes oder über die Möglichkeiten der Erweiterung des Versorgungsgebietes sowie über die Koordination der geplanten Fernwärmeversorgung mit der Versorgung durch andere Energieträger,
3. eine Beschreibung des dem Antrag zugrundeliegenden Projektes im Zusammenhang mit den Angaben gemäß Z 2 einschließlich der Begründung der technischen Konzeption,
4. die vorgesehene Gesamtfinanzierung des Projektes nach Z 3 mit aussagefähiger Aufgliederung,
5. die sonstige Ausbauplanung in den nächsten zehn Jahren und Angaben über die daraus erwartete wärmewirtschaftliche Situation in diesem Zeitraum, insbesondere die erwartete Anschlußdichte,
6. ein Verzeichnis der zur Förderung beantragten Teile der Anlagen,
7. einen Bauzeitplan,

8. die gegliederte Darstellung (Kostenberechnung) der zur Ausführung des Baues veranschlagten Gesamtkosten,
9. eine Wirtschaftlichkeitsberechnung des Projektes,
10. Angaben, wo und in welchem Ausmaß für das antragsgegenständliche Projekt Förderungen beantragt oder bereits erhalten wurden,
11. Angaben über die Primärenergieeinsparung und die Substitution sensitiver Energieträger,
12. Angaben über die Aufteilung der Investitionen auf die einzelnen Wirtschaftszweige (zB Bauwirtschaft, Installationsgewerbe, Zulieferunternehmen) und des vorgesehenen inländischen Anteiles sowie Angaben über das Ausmaß, in dem in den einzelnen Bereichen örtliche und regionale Unternehmen eingesetzt werden können,
13. Angaben über die Verminderung der Luftverunreinigungen durch die geplante Fernwärmeversorgung, Angabe spezifischer regionaler klimatischer und orographischer Bedingungen und besonderer sonstiger Belastungen,
14. Angaben über besondere Verhältnisse auf der Abnehmerseite,
15. Angaben über die Errichtung zusätzlicher Zentralheizungsanlagen im Zusammenhang mit der Errichtung oder Erweiterung des Fernwärmeversorgungsnetzes, gegliedert nach Baubestand und zu errichtenden Baulichkeiten.

(3) Ansuchen von Elektrizitätsversorgungsunternehmen und sonstigen Unternehmen müssen entweder auf Ansuchen von Fernwärmeversorgungsunternehmen Bezug nehmen oder Unterlagen gemäß Abs. 2 enthalten.

(4) Nähere Richtlinien über Form und Inhalt der Ansuchen kann der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie nach Anhörung der Länder und des Energieförderungsbeirates festlegen.

16. im Falle eines Ansuchens um Gewährung einer Förderung zum Zwecke der Erschließung einer geothermischen Quelle (§ 2 Abs.3 Z.3), ein geologisches Gutachten.

§ 11. Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie kann den Landeshauptmann jenes Landes, in dem das Förderungsvorhaben zum Tragen kommt, mit der Vorprüfung von Ansuchen um Gewährung von Förderungen gemäß den §§ 2, 3 und 9 beauftragen. In diesem Fall sind die Ansuchen beim Amt der Landesregierung einzubringen. Der Landeshauptmann hat eine Vorprüfung der Ansuchen insbesondere im Hinblick auf die im § 10 Abs. 2 unter Z 1, 2, 3, 5, 12, 13, 14 und 15 angeführten Angaben vorzunehmen und diese unter Anschluß der Vorprüfungsergebnisse sowie einer Mitteilung über die beabsichtigte Förderung des Projektes durch Land oder Gemeinde binnen zwei Monaten an das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie weiterzuleiten. Liegt eine Untersuchung über die Zweckmäßigkeit eines Fernwärmeausbaues gemäß § 9 Abs. 3 vor, ist sie bei der Vorprüfung zu berücksichtigen.

§ 12. (1) Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie hat die Ansuchen gemäß § 7 mit der Stellungnahme des Landes dem Energieförderungsbeirat zur Begutachtung vorzulegen. Der Energieförderungsbeirat hat sein Gutachten binnen drei Monaten abzugeben.

(2) Die Gewährung der Förderung hat der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen schriftlich auszusprechen.

§ 13. (1) Die Gewährung von Förderungen kann an Bedingungen und Auflagen geknüpft werden, die zur Gewährleistung der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungen notwendig sind und sicherstellen, daß Bundesmittel nur in dem zur Erreichung des angestrebten Erfolges unumgänglich notwendigen Umfang eingesetzt werden. Sie haben insbesondere der Wahrung volkswirtschaftlicher und regionalpolitischer Interessen Rechnung zu tragen.

(2) Der Förderungswerber (Förderungsempfänger) ist zu verpflichten, Organen des Bundes die Überprüfung der Notwendigkeit und Verwendung der Beihilfen durch Einsicht in die diesbezüglichen Unterlagen sowie durch örtliche Erhebungen zu gestatten, ihnen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und über die Durchführung des Vorhabens innerhalb einer festzusetzenden Frist zu berichten. Aus dem Bericht müssen die Verwendung der aus Bundesmitteln gewährten Beihilfe sowie der erzielte Erfolg und eine durch Belege nachweisbare Aufgliederung der Einnahmen und Ausgaben zu entnehmen sein. Hat der Förderungsempfänger für den gleichen Verwendungszweck auch eigene Mittel eingesetzt oder zu einem früheren Zeitpunkt von einem anderen Organ des Bundes oder von einem anderen Rechtsträger Mittel erhalten, so haben sich die Darlegungen im Bericht und im zahlenmäßigen Nachweis auf alle mit dem geförderten Vorhaben zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben des Förderungswerbers zu erstrecken.

(3) Der Förderungsempfänger ist überdies zu verpflichten, alle Ereignisse, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen oder dessen Abänderung erfordern, unverzüglich dem Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie anzuzeigen.

§ 14. Vor Gewährung einer Förderung ist vorbehaltlich gesetzlicher Rückforderungsansprüche auszubedingen, daß der gewährte Förderungsbetrag rückzuerstatten und vom Tag der Auszahlung an mit 5 vH über dem jeweils geltenden Zinsfuß für Eskontierungen der Oesterreichischen Nationalbank pro Jahr zu verzinsen ist, wenn

1. das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie über wesentliche Umstände

- getäuscht oder unvollständig unterrichtet worden ist, oder
2. das geförderte Vorhaben durch ein Verschulden des Förderungsempfängers nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist, oder
 3. der Förderungsempfänger die unverzügliche Anzeige von Ereignissen, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen oder dessen Abänderung erfordern, unterlassen hat, oder
 4. die Förderung widmungswidrig verwendet wurde oder den Erfolg des geförderten Vorhabens sichernde Bedingungen oder Auflagen aus Verschulden des Förderungsempfängers nicht eingehalten oder vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht beigebracht worden sind, sofern in den beiden letztgenannten Fällen eine zweimalige, den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung ohne Erfolg geblieben ist.

Inkrafttreten

§ 15. Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 1983 in Kraft.

Vollziehung

§ 16. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen betraut.